

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Betriebssatzung für den**  
**Eigenbetrieb Wasserversorgung Grafenau**  
zum 01.01.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenau am 16.12.2022 folgende Änderung der Betriebssatzung vom 10.12.2002 beschlossen:

**I. Änderungen**

§ 8 wird mit folgendem Wortlaut neugefasst:

§ 8 Wirtschaftsführung- und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung-Doppik, auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

Der derzeitige § 8 „Inkrafttreten“ wird zum § 9 mit gleicher Bezeichnung.

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grafenau, den 17.12.2022

gez. Thüringer  
(Bürgermeister)

**Hinweis**

*Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

*Zudem gilt dies nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.*